

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

20. October 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Viehzählung am 1. Dezember 1892 betreffend, Seite 207.

[95] **Ministerial-Bekanntmachung,**
die Viehzählung am 1. Dezember 1892 betreffend, zugleich als Anweisung
für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 7. Juli d. J. hat in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Viehzählung nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Großherzogthum hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke.

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahmen erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 22. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

§ 3.

Die Ausnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. mittelst gedruckter Hauslisten, welche den Gemeindevorständen im Oktober d. J. durch das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der nach dem Be-